

Antrag

des Abg. Bernhard Eisenhut u. a. AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Genaue Kennzeichnung von Insekten in Nahrungsmitteln

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Proben von Produkten, die Insekten enthalten, seit der letzten Zulassung im Januar 2023 (Buffalowurm/Getreideschimmelkäfer) in Baden-Württemberg von den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern (CVUA) auf den Gehalt von Insekten untersucht wurden;
2. ob, welche und wie viele Fehler bei der Deklaration von Produkten, die Insekten enthalten, (u. a. lateinischer und deutscher Name sowie Allergenhinweis) aufgetreten sind sowie welche Auflagen daraus für die Hersteller gefolgt sind;
3. auf welche Parameter die Proben untersucht wurden und ob bei der Untersuchung Produkte gefunden wurden, die die Grenzwerte überschritten haben;
4. wie sich der Absatzmarkt von Insektenprodukten in Baden-Württemberg seit der Zulassung 2021 im Vergleich seit 2023 entwickelt hat;
5. ob es in Baden-Württemberg Lebensmittelhersteller gibt, die Insekten verarbeiten, bei denen hier bereits Vor-Ort-Kontrollen stattfanden;
6. ob bei den Vor-Ort-Kontrollen Schwachstellen oder Mängel festgestellt wurden;

7. wie viele Produkte, die Insekten enthalten, in den baden-württembergischen Markt eingeführt wurden seit der Zulassung von Buffalowurm/Getreideschimmelkäfer (*Alphitobius diaperinus*) im Januar 2023;
 8. wie der zukünftige Kontrollplan von Baden-Württemberg für Hersteller, Verarbeiter und Endprodukte aussieht, um Verbraucher bestmöglich zu informieren, welche Produkte Insekten oder Spuren von Insekten enthalten;
- II. sich dafür einzusetzen, dass bei verarbeiteten Nahrungsmitteln, die Insekten enthalten oder in deren Herstellerbetrieben Insekten verarbeitet werden, der Hinweis „Kann Spuren von Insekten enthalten“ auf der Vorderseite abgebildet wird.

2.5.2024

Eisenhut, Klecker, Baron, Steyer, Dr. Hellstern AfD

Begründung

Seit 2021 wurden jährlich neue Insekten für den Verkauf als Lebensmittel in Deutschland zugelassen, nun ist eine kleine Anzahl an Insekten in Lebensmitteln zu finden. Die Deklaration und die Verarbeitung sind exakt geregelt. Insekten gelten zwar als mögliche Alternative zur Nahrungsmittelknappheit, allerdings können einige Menschen extrem allergisch auf Insekten reagieren und die Gefahr von Kreuzreaktionen besteht ebenfalls, daher ist die Einhaltung der Deklaration von entscheidender Bedeutung. Der Antrag soll in Erfahrung bringen, wie gut die Deklaration eingehalten wird und wie leicht es für den Verbraucher in Baden-Württemberg zu erkennen ist, ob Insekten oder Spuren davon in den Produkten enthalten sind. Entscheidend hierfür sind auch die Kontrollen von den zum Verkauf angebotenen Produkten sowie der Herstellerfirmen, die in Baden-Württemberg angesiedelt sind.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 29. Mai 2024 Nr. MLRZ-0141-43/41 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie viele Proben von Produkten, die Insekten enthalten, seit der letzten Zulassung im Januar 2023 (Buffalowurm/Getreideschimmelkäfer) in Baden-Württemberg von den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern (CVUA) auf den Gehalt von Insekten untersucht wurden;

Zu 1.:

Seit Januar 2023 wurden 16 Proben von 10 unterschiedlichen Produkten untersucht.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. ob, welche und wie viele Fehler bei der Deklaration von Produkten, die Insekten enthalten, (u. a. lateinischer und deutscher Name sowie Allergenhinweis) aufgetreten sind sowie welche Auflagen daraus für die Hersteller gefolgt sind;

Zu 2.:

Bei zwei Produkten (aus Online-Vertrieb) war die Etikettierung nicht in deutscher Sprache abgefasst. Diese Proben wurden allerdings in einem Lagerraum erhoben; in diesem Fall besteht die Möglichkeit einer abschließenden bzw. ergänzenden Etikettierung.

Bei einem Produkt war die Allergenkennzeichnung im Hinblick auf die Zutat „Senf“ nicht korrekt. Die Zutat „süßer Senf“ war zwar im Zutatenverzeichnis aufgeführt, jedoch fehlte die im Kennzeichnungsrecht geforderte Hervorhebung. Weiterhin fehlte für diese zusammengesetzte Zutat die Aufzählung ihrer Einzelzutaten.

3. auf welche Parameter die Proben untersucht wurden und ob bei der Untersuchung Produkte gefunden wurden, die die Grenzwerte überschritten haben;

Zu 3.:

Die Auswahl der untersuchten Parameter erfolgte in Abhängigkeit von der jeweiligen Probenmenge und Probenbeschaffenheit.

Die Parameter waren:

- Mikrobiologie: Escherichia coli, präsumtive Bacillus cereus, sulfitreduzierende Anaerobier, Listeria monocytogenes, koagulasepositive Staphylokokken, Enterobacteriaceae, Aerobe mesophile Keime, Hefen, Schimmelpilze, Salmonella spp., Pseudomonaden, Milchsäurebakterien
- Zusammensetzung: Fett, Eiweiß, Kochsalz (über Natrium)
- Sensorik
- Tierart (Insektenart)
- Allergene
- Bestrahlung

Es wurden bei der Untersuchung keine Produkte gefunden, die die Grenzwerte überschritten haben.

4. wie sich der Absatzmarkt von Insektenprodukten in Baden-Württemberg seit der Zulassung 2021 im Vergleich seit 2023 entwickelt hat;

7. wie viele Produkte, die Insekten enthalten, in den baden-württembergischen Markt eingeführt wurden seit der Zulassung von Buffalowurm/Getreideschimmelkäfer (Alphitobius diaperinus) im Januar 2023;

Zu 4. und 7.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

5. ob es in Baden-Württemberg Lebensmittelhersteller gibt, die Insekten verarbeiten, bei denen hier bereits Vor-Ort-Kontrollen stattfanden;

Zu 5.:

Seit Ende 2022 gibt es in Baden-Württemberg keine Lebensmittelhersteller mehr, die Insekten verarbeiten.

6. ob bei den Vor-Ort-Kontrollen Schwachstellen oder Mängel festgestellt wurden;

Zu 6.:

Bei den bis dahin durchgeführten Kontrollen und Probenahmen der Lebensmittelüberwachungsbehörden gab es keine Beanstandungen.

8. wie der zukünftige Kontrollplan von Baden-Württemberg für Hersteller, Verarbeiter und Endprodukte aussieht, um Verbraucher bestmöglich zu informieren, welche Produkte Insekten oder Spuren von Insekten enthalten;

Zu 8.:

Aufgrund der geringen Bedeutung von Insektenerzeugnissen in Baden-Württemberg ist über die amtlichen Kontrollen und Probenahmen im Rahmen der routinemäßigen Lebensmittelüberwachung hinaus kein Kontrollplan vorgesehen.

II. sich dafür einzusetzen, dass bei verarbeiteten Nahrungsmitteln, die Insekten enthalten oder in deren Herstellerbetrieben Insekten verarbeitet werden, der Hinweis „Kann Spuren von Insekten enthalten“ auf der Vorderseite abgebildet wird.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 1169/2011 (LMIV) ist die Verwendung von Insekten als Zutat in einem Lebensmittel im Zutatenverzeichnis aufzuführen.

Spezifische Kennzeichnungsvorschriften für Insektenerzeugnisse als neuartige Lebensmittel (Novel Food) bestehen hinsichtlich der Allergenkennzeichnung. Lebensmittel, die Insekten enthalten, müssen mit einem entsprechenden Hinweis in unmittelbarer Nähe der Zutatenliste versehen sein (vgl. Drs. 17/4055 und 17/4426).

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz